

Betriebliche Richtlinie von Diehl Aviation zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes in der aktuellen Fassung

Diese betriebliche Richtlinie gilt für alle Lieferanten von Diehl Aviation.

Sie dient der Umsetzung des „Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ (deutsches Recht) in der jeweils aktuellen Fassung.

Ihr Ziel ist es, Verpackungsabfälle soweit möglich zu vermeiden, zu vermindern und unvermeidliche Abfälle einer geregelten und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Zur Erfüllung dieser Richtlinien sind die Lieferanten von Diehl Aviation zu informieren und in die Umsetzung einzubeziehen.

Soweit nationale und internationale Transportsvorschriften Abweichungen von dieser Richtlinie erfordern, haben diese Vorrang.

Die Abschnitte 3, 4 und 7 finden keine Anwendungen auf Verpackungen, die als systembeteiligungs-pflichtige Verpackungen gelten.

Nicht dieser Richtlinie entsprechende Verpackungen werden zukünftig dem Inverkehrbringer unter Kostenberechnung zurückgesandt.

Für Verpackungen gelten nach dem Verpackungsgesetz folgende Vorschriften:

§ 15 (1) Satz 1 Rücknahmepflichten für Transportverpackungen

§ 15 (1) Satz 2 Rücknahmepflichten für Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Verwendung von Mehrwegsystemen

Der Einsatz von Mehrwegsystemen ist gegenüber Einweg-Verpackungen zu bevorzugen und zu prüfen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind Einweg-Verpackungen zuzulassen. Die Entscheidung wird in einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung materialwirtschaftlicher, materialtechnischer und umweltschützender Kriterien getroffen.

2. Minimierung von Einwegsystemen

Volumen und Gewicht unvermeidbarer Einweg-Verpackungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

3. Verpackungsgestaltung

- Die Verpackungen dürfen keine Verbundmaterialien enthalten.
- Materialkombination (z.B. Eisenklammern, Nägel, Klebebänder, etc.) sind auf ein Minimum zu beschränken und müssen leicht trennbar sein.
- Zur Verminderung des Entsorgungsaufwandes (Sortieren, Lagern, Transport, etc.) sollen die Verpackungen aus möglichst wenig verschiedenen Materialien bestehen.
- Die Verpackungen müssen vollständig entleerbar und reinigungsfreundlich sein, ggf. sind Inliner zu verwenden.
- Beschriftungen und Verpackungskennzeichen dürfen die Wiederverwertbarkeit der eingesetzten Materialien nicht einschränken.

4. Verwendung recyclingfähiger Materialien

Für Verpackungen sind ausschließlich nur stofflich verwertbare, umweltverträgliche, energie- und rohstoffarm hergestellte Materialien zu verwenden. Die Materialien müssen im Abschnitt 7 dieser Richtlinie zugelassen sein.

Zur Minimierung des mit der Sammlung, der sortenreinen Trennung, des Transportes und der Verwertung verbundenen Aufwandes, sind von Diehl Aviation aus der Vielzahl der verwertbaren Materialien nur einige Materialien zugelassen.

Die Aufstellung der zugelassenen Materialien kann unter materialwirtschaftlicher, materialflusstechnischer und umweltschützender Gesamtbetrachtung fortgeschrieben werden.

Art	Zugelassene Materialien	Beispiele nicht zugelassener problematischer Materialien
Glas	- Weiß- und Buntglas	- Glaswolle
Holz	- naturbelassen - ungetränkt - Hobelspäne	- Sperrholz - Spanplatten
Kartonagen, Papier	- Papier - Pappen - Zellstoff	- Kombination mit Wachs, Paraffin, Bitumen o.ä. - Papier mit Kunststoffanteilen - Hochnassfeste Papiere (z.B. Hyperkraftpapier)
Kunststoffe	- PE Polyethylen - PP Polypropylen - PS Polystyrol (Styropor) Die Kunststoffsorten sind ausreichend zu kennzeichnen.	- PVC - Kunststoffgemische - Gummiverbindungen - Kunststoff-Verbundmaterialien - Folien mit mehr als 3% bedruckter Fläche
Metalle	- Fe-Metalle - NE-Metalle	

5. Rücktransport von Einweg-Verpackungsmaterialien an den Hersteller

Aus organisatorischen Gründen und zur Vermeidung von „Mülltourismus“ ist der Rücktransport von Einweg-Verpackungsmaterialien an einzelne Hersteller nur in Ausnahmefällen zulässig.

6. Verpackungsmaterialien im Werk tätiger Fremdfirmen

Fremdfirmen mit Tätigkeiten in den Werken von Diehl Aviation sind vertraglich dazu zu veranlassen, die von ihnen verwendeten Verpackungsmaterialien zu sammeln und einer externen Entsorgung zuzuführen.

7. Ausnahmen

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen Abweichungen von dieser Richtlinie erfordern, ist eine Abstimmung nach materialwirtschaftlichen, materialflusstechnischen und umweltschützenden Kriterien vorzunehmen. Soweit Diehl Aviation Versender von Waren ist, sind die Ausnahmeregelungen darüber hinaus mit dem Empfänger abzustimmen.